

I. Angaben zur Person	
Nachname, Vorname, ggf. Geburtsname:	
II. Der/die Beschäftigte erklärt: bitte ankreuzen	
Ich stehe in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis Wenn „ja“ , ist neben einer Hauptbeschäftigung nur <u>eine</u> geringfügige Beschäftigung für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung. Jede weitere geringfügige Beschäftigung ist voll beitragspflichtig. Zur Rentenversicherung siehe III.	
Wenn „ja“ , weiter mit Punkt 11, 12, 13 / Bitte dann die letzte Verdienstbescheinigung des anderen Arbeitgebers beifügen.	
01. Ich bin hauptberuflich selbständig tätig	
02. Ich bin Beamter/in	
03. Ich erhalte Versorgungsbezüge	
04. Ich bin Soldat/in oder im Bundesfreiwilligendienst	
05. Ich bin Rentner/Rentnerin mit einer Altersrente (Nr. des Rentenbescheids angeben!)	
06. Ich beziehe eine Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente (Nr. des Rentenbescheids angeben!)	
07. Ich bin Schüler/in (bitte ggf. Schulbescheinigung beifügen)	
08. Ich bin Student/in (bitte für jedes Semester Immatrikulationsbescheinigung beifügen): als ordentlich Studierende/r (Anzahl Fachsemester: ____ Studiensemester: ____) als Doktorand/in /Teilnehmer/in am Studienkolleg / im Weiterbildungsstudium	
09. Ich bin Bezieher/in von Arbeitslosengeld I oder II	
10. Ich bin arbeitssuchend gemeldet (ohne Leistungsbezug)	
11. Ich beziehe weitere Einkünfte aus einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei folgendem Arbeitgeber (Name und Anschrift):	
Arbeitsstunden/Monat: _____ monatliches Entgelt: _____	
Beschäftigungsbeginn: _____ ggf. befristet bis: _____	
<i>Wenn Sie noch weitere versicherungspflichtige Beschäftigungen haben, fügen Sie bitte ein Blatt mit den entsprechenden Angaben hinzu !</i>	
12. Ich beziehe weitere Einkünfte aus einer weiteren rentenversicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung (stud. Aushilfskraft) bei folgendem Arbeitgeber (Name und Anschrift):	
Arbeitsstunden/Monat: _____ monatliches Entgelt: _____	
Beschäftigungsbeginn: _____ ggf. befristet bis: _____	
<i>Wenn Sie noch weitere Nebenbeschäftigungen haben, fügen Sie bitte ein Blatt mit den entsprechenden Angaben hinzu !</i>	
13. Ich beziehe Einkünfte aus einer weiteren geringfügigen (450,-- € Arbeitsverhältnis) Beschäftigung bei folgendem Arbeitgeber (Name und Anschrift):	
Arbeitsstunden/Monat: _____ monatliches Entgelt: _____	
Beschäftigungsbeginn: _____ ggf. befristet bis: _____	
<i>Wenn Sie noch weitere geringfügige (450,00 € Arbeitsverhältnis) Beschäftigungen haben, fügen Sie bitte ein Blatt mit den entsprechenden Angaben hinzu !</i>	

III. Betriebliche Altersversorgung
Mir ist bekannt, daß ich einen Teil meines Lohnes im Wege der Entgeltumwandlung in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen kann, um ggf. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu sparen und in den Genuß der staatlichen Zulagenförderung („Riester-Rente“) zu kommen.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (nur für geringfügig Beschäftigte)

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen.

Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (zur Zeit 18,9 %). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

Ja, ich beantrage hiermit die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

V. Lohnsteuerabzug

Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug liegt bei: ja nein (bitte ankreuzen)

Wenn die Bescheinigung nicht vorliegt, wird der Verdienst nach Steuerklasse VI versteuert (ca. 50,00 € Abzüge bei 450,00 € Verdienst !) Ausnahmen: Ehepartner mit der Steuerklasse V sowie Mitarbeiter/innen, die in einem Hauptbeschäftigungsverhältnis nach Klasse I versteuert werden, brauchen für eine geringfügige Beschäftigung bei den Ambulanten Diensten keine Bescheinigung vorzulegen. Ihre Steuerpflicht wird vom Verein mit einer Pauschalsteuer abgegolten.

VI. Steuerfreie Aufwandsentschädigung

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer/innen können bis zu 200,00 € im Monat (= 2.400,00 € im Jahr) als Aufwandsentschädigung für nebenberuflich ausgeübte Pflegetätigkeit (§ 3 Nr. 26 EStG) steuerfrei erhalten. Voraussetzung ist, daß diese Aufwandsentschädigung nicht bereits bei einem anderen Arbeitgeber berücksichtigt wird.

Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter:

Ich erkläre, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigungen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Ich erkläre, dass ich nicht bereits bei einem anderen Arbeitgeber eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalte. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen, die die vorstehenden Fragen betreffen, meinem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Wird vom Arbeitgeber ausgefüllt:

- geringfügig entlohnte Beschäftigung, Entgelt bis € 450,00 monatl.
 studentische Beschäftigung, unbefristet mit einem Verdienst von mehr als € 450,00 im Monat
 Steuerbesch.liegt vor Steuerkl. VI wegen Nichtvorl. der Steuerbesch. PST 2%
 kurzfristige Beschäftigung, befristet vom _____ bis _____

Merkblatt über die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Als sogenannte 450,00 EURO-Kraft, also als Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis zu € 450,00 im Monat, sind Sie ab 01.01.2013 zur Abführung von Beiträgen zur Rentenversicherung verpflichtet. Ihr Arbeitgeber führt weiterhin einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % des Arbeitsentgeltes an den Rentenversicherungsträger ab. Sie sind jedoch verpflichtet, um weitere 3,9 % auf den vollen Rentenversicherungssatz i. H. von 18,9 % aufzustocken.

Dies hat zur Folge, dass Sie zum einen höhere Anwartschaften auf Altersrente erwerben, zum anderen hätten Sie damit Anspruch auf:

Rehabilitationsleistungen,
Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen,
Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung,
Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente
sowie vorgezogene Altersrente.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge erhöht sich auf 175,00 €. Das bedeutet, dass bei einem Arbeitsentgelt von weniger als 175,00 € der Rentenversicherungsbeitrag von einem fiktiven Verdienst in Höhe von € 175 berechnet wird.

Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Gesetzgeber hat Ihnen jedoch die Möglichkeit eingeräumt, sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen, dann bedeutet dies, dass Ihr Arbeitgeber weiterhin einen Pauschalbetrag von 15 % (5 % bei haushaltsnahen Minijobs) Ihres Arbeitslohnes an den Versicherungsträger abführt, Sie selbst aber keine Rentenversicherungsbeiträge abführen müssen.

Dementsprechend erwerben Sie nur eine Anwartschaft an der monatlichen Regelaltersrente in geringem Umfang und keinen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente oder vorgezogene Altersrente. Andererseits werden Ihnen von Ihrem Gehalt keine Rentenversicherungsbeiträge abgezogen.

Antrag auf Befreiung der Rentenversicherungspflicht

Bei mehreren Beschäftigungen kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten Beschäftigungen abgegeben werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu Informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon, der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 08010 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten. Wenn Sie sich für die Befreiung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung entscheiden, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber durch schriftliche Erklärung anzeigen (siehe beigefügten Antrag auf Befreiung)